

Leistungsverzeichnis und besondere Bedingungen Übernahme, Transport und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

In dem nachfolgenden Leistungsverzeichnis sowie in allen übrigen Anlagen werden die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden „Auftraggeber“ (AG) genannt. Die künftig ausführende Firma wird nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) genannt.

Das Leistungsverzeichnis stellt gleichzeitig den im Auftragsfall zwischen den Parteien abzuschließenden Vertragstext dar.

Anmerkung:

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Die LHW hat in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 20 KrWG) die ELW mit der Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abfalls beauftragt. Im Bringsystem werden die Abfälle an den Wertstoffhöfen der ELW separat gesammelt. Des Weiteren werden Bau- und Abbruchabfälle über den ELW eigenen Containerdienst gesammelt.

2019 hat sich die Landeshauptstadt Wiesbaden dem Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtet und ist Mitglied im Klima Bündnis. Daher ist dem Auftraggeber eine ressourcenschonende Abfallverwertung sehr wichtig.

1. Technische Bedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über die Laufzeit des vorliegenden Vertrages, die von dem Auftraggeber am Übernahmeort bereitgestellten Bau- und Abbruchabfälle aus der Landeshauptstadt Wiesbaden zu übernehmen, diese gemäß Leistungsbeschreibung anzunehmen, ggf. zu transportieren, zu behandeln und einer Verwertung zu zuführen.

AVV 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

AVV 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

AVV 17 08 02 Leichtbaustoffe
(Gasbeton, Bims, Hohlblocksteine)

AVV 17 02 03 PE Rohre

AVV 17 02 03 Kunststoff Fensterrahmen

AVV 17 06 04 EPS (Dämmmaterial, Styropor)

AVV 17 02 02 Glas

AVV 17 03 02 Bitumengemische (Dachpappe)

1.1 Übernahme der Abfälle

Variante 1

Der Übernahmeort der Bau- und Abbruchabfälle auf dem Gelände des AG.

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Deponiestraße 15
Abfallumschlag
65205 Wiesbaden

Mittels google.maps ist die Entfernung in Kilometer vom Übergabeort des AG, Deponiestraße 15, 65205 Wiesbaden zum Standort der Behandlungsanlage des Bieters anzugeben.

Zudem ist der eingesetzte Treibstoff anzugeben.

Der Auftragnehmer stellt den ELW 6 (sechs) Abrollcontainer (offen) mit einem Fassungsvermögen von je 15 cbm an einem festgelegten Abstell-/Abholplatz zur Verfügung. Die ELW behält sich vor, die Abrollcontainer zum beladen entsprechend auf dem Gelände der ELW zu bewegen.

Die ELW informiert textlich (1 Arbeitstag Vorlauf) den AN, wenn mindestens zwei Container zur Abholung bereitstehen. Vor Abtransport der Abfälle durch den AN erfolgt eine Output-Verwiegung auf dem Gelände des AG.

Variante 2

Der Übergabeort der Bau- und Abbruchabfälle auf dem Gelände des AN.

Der AN nennt eine Umschlaganlage für die Baumischabfälle in einem Umkreis von 5 km um den Standort des AG.

Mittels google.maps ist die Entfernung in Kilometer vom Standort des AG, Deponiestraße 15, 65205 Wiesbaden zum Standort der Umschlaganlage des AN anzugeben.

Der AN stellt sicher, dass der AG ohne Zeitverzug die Bau- und Abbruchabfälle in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag, am Samstag nach Abstimmung, anliefern kann.

Der AN übergibt dem AG ein Wiegedokument pro Anlieferung mit folgenden Mindestangaben:

Kunde / Anlieferer
Artikel (Abfallart und AVV)
Datum / Uhrzeit
Kennzeichen Fahrzeug
Gewicht (Brutto/Netto/Tara)

Der AG behält sich vor, die für ihn günstigste Variante auszuwählen.

In der Kontraktlaufzeit können sich die Jahresmengen verändern. Bei den genannten Mengen handelt es sich um Erfahrungswerte aus den Vorjahren, die jedoch schwanken können. Der AN hat keinen Anspruch auf die Übernahme einer Mindest- oder Höchstmenge. Die entsprechende Vergütung ist unter Punkt 2.2 geregelt.

- 1.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Änderungen und Aktualisierungen zu seinen Anlagen zur Behandlung und Verwertung Bau – und Abbruchabfällen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Änderungen und Aktualisierungen zu der von ihm vorgelegten Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Der AN verpflichtet sich, dem AG wesentliche Änderungen in den technischen Leistungsmerkmalen und der angewandten Verfahrenstechnik seiner Entsorgungsanlagen mitzuteilen.

Der AG oder seine Beauftragten sind nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit dem AN berechtigt, innerhalb der Öffnungszeit und in Begleitung, die Behandlungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen sowie die nachgeschalteten Verwertungs- und Entsorgungseinrichtungen zu betreten und Auskunft über die ordnungsgemäße Abwicklung des vorliegenden Kontrakts zu erhalten.

Entsprechende Unterlagen dazu müssen zur Einsicht zur Verfügung stehen. Der AN muss detailliert nachweisen, über welche Redundanzen seine Anlagen im Normalbetrieb und bei Störungen verfügen.

- 1.5 Der AN verpflichtet sich gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 6 Abfallhierarchie, die Abfälle zu bewirtschaften. Der AN muss ein grundsätzlich dem Ziel und Zweck der Verwertung entsprechendes Verfahrensbild mit Angaben zu den wesentlichen technischen Leistungsmerkmalen und zum prinzipiellen Aufbau der Anlage der vom Bewerber angewandten Verfahrenstechnik mitliefern.

Abfallgemische müssen einer Behandlungsanlage zugeführt werden. Die Behandlungsanlage muss den Bedingungen der jeweils gültigen Gewerbeabfallverordnung (GewAbV) entsprechen. Dem AG ist pro Quartal eine detaillierte Mengenübersicht (In- und Output) der übernommenen und verwerteten Abfälle zeitnah im Format Microsoft Excel zu übergeben.

Der Stoffmengenanteil, der in die energetische Verwertung fließt, ist hinsichtlich des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu bewerten.

Der AG akzeptiert, aufgrund von Erfahrungswerten aus vergangenen Sortieranalysen, einen brennbaren Gewichtsanteil von max. 40% seines Abfallgemisches. Sollte der AN im Laufe der Vertragserfüllung zu anderen Erfahrungswerten kommen, so hat er dies dem AG mit entsprechenden Analysen nachzuweisen.

- 1.6 Der Auftragnehmer muss durch Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen nachweisen, dass die Behandlungsanlagen von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) des Landes genehmigt wurden, überwacht und nach dem jeweiligen Stand der Technik betrieben wird. Insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitsschutz, Betriebs- und Entsorgungssicherheit.
- 1.7 Der AN hat einen fachkundigen und verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Vertreter schriftlich zu benennen, die alle zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich und rechtswirksam treffen können. Der AN sorgt dafür, dass der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind.
- 1.8 Die wesentlichen Subunternehmerleistungen und deren Liefer-/ Leistungsumfang sind vom Auftragnehmer zu benennen. Subunternehmer müssen die in der

Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise vorlegen und als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Bei Nichtbefolgung oder mangelnder Eignung kann der AG einen Austausch des Subunternehmers verlangen.

2. Preise und Entgelte:

2.1 Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Die ELW sammeln an den Wertstoffhöfen Bau- und Abbruchabfälle jeweils in separaten Containern bzw. als Gemisch (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle). Zudem werden über den eigenen Containerdienst Abfälle von Kunden übernommen.

Die Vergabe der nachfolgend beschriebenen Leistungen erfolgt in einem Los.

Durchschnittsmengen pro Jahr:

AVV 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	ca. 2.800 Mg
AVV 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis	ca. 250 Mg
AVV 17 08 02 Leichtbaustoffe (Gasbeton, Bims, Hohlblocksteine)	ca. 20 Mg
AVV 17 02 03 PE Rohre	ca. 1 Mg
AVV 17 02 03 Kunststoff Fensterrahmen	ca. 2 Mg
AVV 17 06 04 EPS (Dämmmaterial, Styropor)	ca. 20 m ³
AVV 17 02 02 Glas	ca. 5 Mg
AVV 17 03 02 Bitumengemische (Dachpappe)	ca. 5 Mg

Gefahren- und Eigentumsübergang

Mit der Übernahme der Abfälle gemäß den Varianten 1 und 2 durch den AN am jeweiligen Übernahme-/ Übergabeort gehen die Abfälle in das Eigentum und in die Gefahr des AN über.

Variante 1 (siehe Preisblatt Variante 1)

Transport, Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung

Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungswegen.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z.B. transportieren, sortieren, lagern, Sortierentsorgung, Vorbereitung zur weiteren Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

Variante 2 (siehe Preisblatt Variante 2)

Annahme, Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung

Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungswegen.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z.B. annehmen, sortieren, lagern, Sortierrestentsorgung, Vorbereitung zur weiteren Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

Zur Abgeltung sämtlicher vom AN nach den Bedingungen zu erbringenden Leistungen zur Übernahme, Transport, Behandlung, Entsorgung der Abfälle sowie von Sortierresten, Störstoffen, verpflichtet sich der AG nachfolgend, gewichtsbezogenes Entgelt je Mg erfasster Menge zuzüglich der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

Bei einer Laufzeit von 24 Monaten.

2.2 Angabe von Preisen (Einzelpreis pro Mg) siehe Angebotsschreiben

Bei einem Fassungsvermögen von 15 Tonnen (zwei Abrollcontainer) und einer durchschnittlichen Jahresmenge von 3.000 Mg kommen ca. 200 Transporte pro Jahr zustande, die für die Berechnung angesetzt werden.

Die Entgelte werden dem AG monatlich unter Beifügung der Nachweise (Originalwiegedokumente) über die Inputmenge nach Punkt 2.2 in Rechnung gestellt.

Die genannten Einzelpreise (Abfälle) verstehen sich:

Zzgl. gültigem CO₂- Zuschlag gemäß BEHG. Dabei sind die vom Auftragnehmer (AN) bei den von ihm beauftragten Anlagenbetreibern zu entrichtenden CO₂-Zuschläge gemäß BEHG transparent nach Tonnage und AVV-Nummer separat in der Rechnung auszuweisen.

Da zum Zeitpunkt der Ausschreibung die weitere Entwicklung des nationalen Emissionshandel offen ist, wird der konkrete CO₂- Zuschlag gemäß BEHG rechtzeitig zwischen den Parteien abgestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass nur der Output bei Abfallgemischen aus Abfallbehandlungsanlagen, der zur Verbrennung anfällt, bei der Ausweisung des CO₂- Zuschlags gemäß BEHG zu berücksichtigen ist.

Sollte es bei der Bewertung der Abfallzusammensetzung und der Auslegung des CO₂-Zuschlags gemäß BEHG zu einer abweichenden Auffassung kommen, so sind beide Parteien damit einverstanden, einen unabhängigen Gutachter mit der Klärung zu beauftragen. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Gutachter einigen können, wird der Gutachter von der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden bestimmt. Die Kosten der Begutachtung tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Der Rechnungsbetrag ist vom AG nach Erhalt der Rechnungen und der vollständigen Nachweise innerhalb von vier Wochen zu zahlen. Die Rechnung ist digital im PDF-Format an die Mailadresse: Finanzbuchhaltung@elw.de zu übermitteln.

Bei berechtigten - innerhalb der Vierwochenfrist - zugegangenen tatsächlichen Beanstandungen des AG zu den Rechnungsunterlagen (z. B. bei unvollständigen oder nicht nachvollziehbaren Unterlagen) tritt die Fälligkeit der jeweiligen Monatszahlung vier Wochen nach Erhalt der vertragsgemäßen Unterlagen ein.

Die Angebotspreise gelten als Festpreise ab Vertragsbeginn bis zum 31.12.2028. Bei Verlängerungsoption (1 Jahr) bis zum 31.12.2029.

3. Haftung und Bürgschaft

- 3.1. Der AG übernimmt keine Haftung für Risiken des AN aus dessen Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- oder sonstigen Schadenersatzansprüchen, sei es von ihnen selbst oder von Dritten, die bei ihrer Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstehen, freizustellen.
- 3.2. Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung hat der AN bei Angebotsabgabe nachgewiesen.
- 3.3. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Bieter spätestens bis zum 15.12.2026 eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage (gem. Anlage 6) eines nach § 18 Nr. 2 VOL/B zugelassenen Bürgen zu stellen.

Die Höhe der Bürgschaft wird auf 10 % der jeweiligen Brutto-Auftragssumme (Gesamtpreis Punkt 2) bezogen und auf die Grundvertragslaufzeit (ohne Verlängerungsoption) festgesetzt.

4. Laufzeit / Kündigung / Vertragsänderungen

- 4.1. Die Kontraktlaufzeit beginnt am 01.01.2027 und endet vorbehaltlich der nachfolgenden Option zum 31.12.2028.

Der AG ist berechtigt, einmalig die Laufzeit des Vertrages um ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss vom AG spätestens bis zum 31.10.2028 schriftlich ausgeübt werden. Bei Ausübung der Option endet der betreffende Vertrag zum 31.12.2029.

- 4.2. Der AN darf nach Abschluss des Vertrags Dritte mit der Ausführung ihrer Leistungspflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs beauftragen, dies gilt auch für Subunternehmer.
- 4.3. Der AG ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der AN den ihm obliegenden wesentlichen Pflichten, einschließlich seiner Nachweispflichten, nicht nachkommt.

Als wesentliche Pflichtverletzung gelten insbesondere Verstöße gegen die Regelungen der Ziffern 1.2, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7 und 4.2, Verhinderung oder Behinderung des AGs bei Überwachungen bzw. Überprüfungen, unvollständige bzw. nicht hinreichend nachvollziehbare Rechnungslegungen oder Verstöße des ANs gegen im öffentlichen Interesse zu wahrenden Genehmigungsvorgaben z. B. von Umweltschutzauflagen.

Vor Ausübung des Kündigungsrechts hat der AG den AN zunächst zweimal schriftlich abzumahnern. Zwischen den Abmahnungen muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Nach Zugang der zweiten Abmahnung ist sodann die Kündigung zum Monatsende des anschließenden Monats möglich.

- 4.4 Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN sich nicht der Entsorgungsanlage für entsprechende Abfälle bedient, die dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zugrunde lag.
- 4.5 Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben bei der Abfallbilanzierung macht.

5. Vertragsgrundlagen

Im Auftragsfall gelten als Vertragsgrundlagen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

1. Individuelle Vertragsbedingungen
2. Bedingungen der öffentlichen Ausschreibung ELW-JL-005
3. Leistungsbeschreibung nebst Leistungsverzeichnis zusätzlichen Bedingungen und Anlagen
4. Angebot des Bieters
5. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferung und Leistungen - VOL/B (in der Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausschreibung)
6. die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

6. Schriftform, salvatorische Klausel

Für einen Vertrag wird Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden, so hat das keine Auswirkungen auf die Vertragswirksamkeit. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt das Gesetz.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Übernahme und Verwertung von Baumischabfall und Gips-Abfall

1. MENGEN

Der Einfachheit halber werden hier nur relevante Mengenströme dargestellt.

In der Landeshauptstadt Wiesbaden fallen jährlich im Schnitt ca. 250 Mg Gips-Abfall und 2.800 Mg gemischte Bau- und Abbruchabfälle an. Es handelt sich hierbei überwiegend um Abfall, der an den Wertstoffhöfen erfasst wird.

Gesamtmenge 2025

	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustoffe aus Gipsbasis
2025		
Januar	177	12
Februar	208	25
März	187	14
April	209	13
Mai	236	11
Juni	225	8
Juli	229	14
August	219	17
September	235	26
Oktober	246	25
November	227	11
Dezember	153	25
Gesamt	2.551	201